

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 184/2003	
X Öffentlich Nicht öffentlich			
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Hauptausschuss		01.04.2003	Beratung
Rat		10.04.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

4. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Die 4. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

I.

Die Verwaltung plant im Rahmen der Aktion „Saubere Stadt“ Maßnahmen zu ergreifen, durch welche Verunreinigungen und Verschmutzungen durch Abfall und Graffiti beseitigt und künftig vermieden werden sollen.

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern der Stadt soll deutlich gemacht werden, dass die Stadt zwar eine Menge an Reinigungstätigkeiten und Aufgaben der Abfallbeseitigung wahrnimmt, aber auch sie selbst mit dazu beitragen müssen, dass Bergisch Gladbach sauber wird und bleibt.

Alle Möglichkeiten der Stadt sollen intensiviert werden, soweit dies im Rahmen der angespannten Finanzlage möglich ist.

Im ersten Schritt sollen durch entsprechende Maßnahmen und Aktionen die Bürgerinnen und Bürger motiviert werden selbst zum besseren An- und Aussehen der Stadt beizutragen.

Folgende Maßnahmen und Aktionen werden durchgeführt:

- Intensivere Reinigung der gesamten Stadt. So läuft eine gemeinsame Aktion zwischen Fachbereich 3, den Schulen und der Polizei, um Verschmutzungen durch Sprayer (Graffiti) zu vermeiden und diese Art von Verschmutzungen zu beseitigen. Die seit Jahren laufende Aktion „Frühjahrsputz“ wird ausgeweitet und effizient genutzt. Schule und Vereine sollen motiviert werden, an dieser Aktion teilzunehmen.
- Die Hausmeister der städtischen Dienststellen wurden aufgefordert, Verschmutzungen in dem Bereich der Dienststellen zu beseitigen.
- Nach Sonderveranstaltungen wie Karneval oder Stadtfeste folgen Sonderaktionen zur anschließenden, umgehenden Säuberung der Stadt.
- Über die Presse (öffentlich und verwaltungsintern) werden Paten für bestimmte Bereiche (Spielplätze, kleinere Grünflächen, Verkehrsinseln, Straßenbegleitgrün etc.) gesucht, die innerhalb des Bereiches für Sauberkeit sorgen. Die „Paten“ werden mit entsprechenden Geräten (Picker, Handschuhe und Müllsäcken) ausgestattet.
- Durch Plakate (an den Schaukästen des Schaustellervereins), Transparenten (an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet) sowie entsprechenden Aufklebern an Dienstfahrzeugen werden die Aktionen begleitet.
- Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb werden Bereiche (Quartiere) ermittelt, in welchen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger im Rahmen gemeinnütziger sozialer Tätigkeit als Picker/innen eingesetzt werden können. Deren Aufgabe ist die Entsorgung des gesammelten Mülls. Für diese Bereiche werden feste Standorte vereinbart, an denen der gesammelte Abfall entsorgt (abgestellt) werden kann. In den Quartieren sollen vorwiegend Personen eingesetzt werden, die innerhalb dieses Bereiches wohnen. Hierdurch soll erreicht werden, dass der/die jeweilige Picker/in sich mehr mit dem zugewiesenen Quartier identifiziert und stärker motiviert ist, eine gemeinnützige Tätigkeit durchzuführen. Der City-Service kann hier nur sporadisch eingesetzt werden, da der City-Service vorrangig für andere Arbeiten wie z.B. Renovierungen oder Umzüge zuständig ist.

II.

Als letztes Mittel auf dem Weg zu einer sauberen Stadt hat die Ordnungsbehörde einen Verwarnungsgeldkatalog erarbeitet in Form einer Dienstanweisung, die von der Bürgermeisterin erlassen wird (**vgl. Anlage 1**). Hierzu muss zunächst die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach durch den Rat geändert werden (**vgl. Anlage 2**).

So soll zukünftig **jede** Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen untersagt werden (und nicht nur **jede über das übliche Maß hinausgehende** Verunreinigung). Zudem soll zukünftig mit einem Bußgeld geahndet werden, wenn Abfälle nicht in dafür vorgesehene Behälter geworfen werden. Die Stadtwächter der Ordnungsbehörde sollen berechtigt werden, die im Katalog festgelegten Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, die Personalien des jeweiligen Bürgers festzustellen und das Verwarngeld zu kassieren. Weigert sich eine Bürgerin / ein Bürger zu zahlen, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

III.

Ein weiterer Änderungsbedarf der Ordnungsbehördlichen Verordnung ergibt sich aufgrund des am 01.01.2003 in Kraft getretenen Landeshundegesetzes NRW. Zweck des Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken, unter Berücksichtigung einer artgerechten Hundehaltung.

Gemäß dem Landeshundegesetz sind **alle** Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Wird ein Hund aufgrund von Vorkommnissen oder aufgrund seiner Rasse als **„gefährlich“** eingestuft, so ist er innerhalb eines befriedeten Besitztums so zu halten, dass er dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen kann .

Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.

Große Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg haben, sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Ebenso sind sie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern angeleint auszuführen.

Somit ist nunmehr in dem Landeshundegesetz die Anlein- und Maulkorbpflicht für alle Hunderassen ausführlich geregelt.

Gemäß § 15 Absatz 2 Landeshundegesetz NRW bleiben Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf Hunde unberührt oder können darin neu aufgenommen werden, soweit diese Vorschriften zu diesem Gesetz oder zu den aufgrund dieses Gesetzes erlassenden Verordnungen nicht in Widerspruch stehen.

Über den Regelungsinhalt des Landeshundegesetzes hinaus schlägt die Verwaltung vor, in dem neuen § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung die Anleinpflcht für große Hunde rund um die Anlage Saaler Mühle zu erweitern. Das hat den Hintergrund, dass besonders den Weg rund um den Saaler Mühlensee sehr viele Jogger, Fahrradfahrer und Spaziergänger nutzen. An Wochenenden wird der Besucherverkehr noch mal verstärkt, weiterhin ist dort ein Kinderspielfplatz und auch am See selber halten sich sehr viele spielende Kinder auf. Dort leben auch viele Enten und Schwäne, die durch freilaufende Hunde bereits oft in der Vergangenheit erschreckt oder gar gerissen wurden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wie aus der Anlage ersichtlich zu ändern.

Eine derartige Regelung steht auch nicht im Widerspruch zum Landeshundegesetz NRW, da im rückwärtigen Bereich der Anlage Saaler Mühle ein besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereich eingerichtet werden kann.

Andere Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Bergisch Gladbach kommen nach Auffassung der Ordnungsbehörde für eine Anleinpflcht nicht in Betracht. Denn wird die Anleinpflcht auf alle Anlagen erweitert, so sind hierfür nach telefonischer Auskunft des Umweltministeriums jeweils Ersatzflächen, d. h. Auslauflächen anzubieten, auf die auch konkret hingewiesen werden muss. Diese Ersatzflächen müssen für Hund und Besitzer in zumutbarer Nähe zu den Anlagen liegen. Nicht zumutbar ist, wenn erst das Auto benutzt werden muss, um zu einer weiter entfernten Auslaufläche zu gelangen. Gedacht werden muss hierbei insbesondere an ältere Hundebesitzer.

Waldgebiete können nicht als Ersatzfläche angesehen werden, da hier teilweise Anleinpflcht gilt (Naturschutz) und in den übrigen Bereichen der Hund nur unangeleint laufen darf, wenn er den Weg nicht verlässt. Dementsprechend hat hier der Hund keinen ungehinderten Auslauf.

Verwarnungsgeldkatalog der Stadt Bergisch Gladbach für Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Dienstanweisung

über die bei der Ordnungsbehörde aufgrund § 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach (im Folgenden: OVO) vom 28.02.1991 in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom in Verbindung mit § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387) zu erhebenden Verwarnungsgelder.

I.

Für die nachstehenden Ordnungswidrigkeiten sind im Regelfall die folgenden Verwarnungsgelder zu verhängen:

1. Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen durch

- a) Flüssigkeiten, soweit sie in die öffentliche Kanalisation gelangen können,
entgegen §§ 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2, 10 Absatz 1 Nr. 4 OVO € 25,00
- b) sonstige Abfälle in Kleinstmengen (z.B. Papier, Kaugummi, Obst- und Lebensmittelreste, Aschenbecherinhalte, Glas, Dosen, Zigarettenschachteln oder sonstige Verpackungsmaterialien)
entgegen §§ 3 Absatz 1 Nr. 3, 10 Absatz 1 Nr. 4 OVO € 15,00
- c) Hundekot
entgegen §§ 5 Absatz 2, 10 Absatz 1 Nr. 7 OVO € 30,00

2. Auf Spielplätzen

- a) Fußball spielen oder Rad fahren
entgegen §§ 6 Absatz 1, 10 Absatz 1 Nr. 8 OVO € 10,00
- b) alkoholische Getränke konsumieren
entgegen §§ 6 Absatz 2, 10 Absatz 1 Nr. 9 OVO € 10,00
- c) Hunde oder andere Tiere mitführen
entgegen §§ 6 Absatz 3, 10 Absatz 1 Nr. 10 OVO € 20,00

3. Auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tauben füttern

- entgegen §§ 7, 10 Absatz 1 Nr. 11 OVO € 10,00

II.

Die unter I. genannten Regelverwarnungsgeldsätze können im Rahmen des gemäß § 10 Abs. 3 OVO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 OWiG vorgegebenen Bußgeldrahmens bei untypischen Sachverhalten über- und unterschritten werden.

III.

Die Dienstanweisung tritt am in Kraft.

Bergisch Gladbach, den

Vierte Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz - (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GV NW S. 870), wird von der Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom folgende Vierte Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach erlassen:

§ 1

- 1.** § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Verunreinigungsverbot

(1)

Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Ausschütten jeglicher Abwässer,
2. das Ablassen und Ausschütten von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen,

soweit die unter Ziffer 1 und 2 genannten Stoffe in die öffentliche Kanalisation gelangen können;

3. das Entsorgen von Abfällen in nicht dafür vorgesehene Behälter (z.B. Papier, Kaugummi, Obst- und Lebensmittelreste, Aschenbecherinhalte, Glas, Dosen, Zigarettenschachteln oder sonstige Verpackungsmaterialien)

(2)

Im Übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Abfallbeseitigungsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und des Wasserhaushaltgesetzes unberührt.

- 2.** § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Mitführen von Hunden

(1)

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, sind in der Anlage Saaler Mühle rund um den See, wie im anliegenden Planauszug gekennzeichnet, anzuleinen. Der Planauszug ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2)

Das Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen durch Hundekot ist verboten.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9
Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Bürgermeisterin der Stadt Bergisch Gladbach kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn

1. ein Antrag gestellt wird und die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen oder
2. dies dem öffentlichen Interesse dient.

4. § 10 (1) und (3) werden wie folgt geändert:

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1)

6. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde in der Anlage Saaler Mühle nicht anleint;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Verkehrsflächen und Anlagen durch Hundekot verunreinigen lässt;

(3)

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 2

Die Vierte Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.